



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	060-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPART.136
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	683/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Reichen die Mittel für die Ausbildungsoffensive in der Pflege aus?

Der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen ist unbestritten und wird sich in den nächsten Jahren zunehmend verschärfen. Die Motion 233-2021 «Umsetzung Ausbildungsoffensive Pflege im Kanton Bern» fordert deshalb, dass Studierende, die eine Pflegeausbildung an einer Fachhochschule oder höheren Fachschule absolvieren, unterstützt werden. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der Motion mit der Begründung, dass 25 Studierende pro Jahr, welche die definierten Kriterien erfüllen, nebst dem Ausbildungslohn neu einen Förderbeitrag bis zu einem maximalen Lohn von 3500 Franken erhalten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Kriterien müssen die Studierenden erfüllen, um die Förderbeiträge zu erhalten?
2. Wie viele Personen haben sich bisher um die Förderbeiträge beworben?
3. Wie viele mussten entsprechend abgelehnt werden?
4. Wie viele der abgelehnten Gesuche hätten die Kriterien erfüllt?
5. Wäre eine Ausweitung des Modells auf weitere Berufsgruppen (z. B. Hebammen, Physiotherapeut*innen), in denen auch ein Fachkräftemangel herrscht, zielführend? Wenn nein warum nicht?
6. Was unternimmt der Kanton neben den Förderbeiträgen, um die Ausbildungsplätze für Gesundheitsberufe (auch an der Universität) und die entsprechende Nachfrage danach zu erhöhen?
7. Was unternimmt der Kanton, um die Arbeitsbedingungen in den Pflegeberufen zu verbessern, wie dies die Pflegeinitiative verlangt?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt gerne folgendermassen Stellung:

Frage 1

Welche Kriterien müssen die Studierenden erfüllen, um die Förderbeiträge zu erhalten?

Zum Bildungsgang Pflege wird zugelassen, wer über ein in der Schweiz anerkanntes Abschluss der Sekundarstufe II oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt und das Aufnahmeverfahren erfolgreich bestanden hat. Weiteres zum Aufnahmeverfahren kann dem Studienreglement Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF am Berner Bildungszentrum Pflege (Kapitel 2 und insbesondere Anhang 2) entnommen werden^{1 2}.

Der Kriterienkatalog zum Erhalt von Förderbeiträgen wurde durch die Bildungsanbieter Berner Bildungszentrum Pflege (BZ Pflege) und das Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff SANTÉ-SOCIAL) erarbeitet. Die Gesuche werden durch die Bildungsanbieter geprüft, bewilligt oder abgelehnt. Anstellungsbehörde sind die vorgenannten Bildungsanbieter.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein: Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller muss

- 27 Jahre oder älter sein,
- über eine Schulanstellung verfügen,
- mindestens seit zwei Jahren im Kanton Bern einen stipendienrechtlichen Wohnsitz haben,
- den Lebensunterhalt in den letzten zwei Jahren finanziell selbständig bestritten und keine anderweitige finanzielle Unterstützung (private oder familiäre Finanzierungsunterstützung) erhalten haben,
- den Lebensunterhalt mit dem ordentlichen Lohn während der Ausbildung Pflege HF nachweislich nicht finanzieren können,
- das Aufnahmeverfahren erfolgreich absolviert haben,
- sich verpflichten, nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre im Kanton Bern als diplomierte Pflegefachperson zu arbeiten.

Frage 2

Wie viele Personen haben sich bisher um die Förderbeiträge beworben?

Seit 2023 haben sich insgesamt 83 Personen für Förderbeiträge beworben (Stand Mitte März 2025; siehe nachfolgende Tabelle 1).

Zu den Fragen 3 und 4

Frage 3: Wie viele mussten entsprechend abgelehnt werden?

Frage 4: Wie viele der abgelehnten Gesuche hätten die Kriterien erfüllt?

¹ Das Studienreglement ist auf der Internetseite des Berner Bildungszentrums Pflege einsehbar: <https://www.bzpflege.ch/ausbildung> > Studienreglement und Richtlinien Pflege HF (Link)

Das Reglement wird vor der Inkraftsetzung jeweils mit dem Rechtsdienst des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) abgesprochen.

² Das Zulassungsverfahren zum Studiengang ist gestützt auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Art. 29 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10)
- Die Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachhochschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)
- Den Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF bzw. zum diplomierten Pflegefachmann HF der ODA Santé vom 24. September 2021.

Bis anhin wurden nur Anträge von Personen abgelehnt, welche die Kriterien nicht erfüllt haben. Seit 2023 haben insgesamt 18 Personen die Kriterien nicht erfüllt, vier Personen haben ihre Anträge freiwillig zurückgezogen (Stand Mitte März 2025, siehe nachfolgende Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl Gesuche

Jahr	Total Gesuche	Genehmigt	Im Verfahren	Kriterien nicht erfüllt*	Freiwillige Rückzüge**
2023	10	10	abgeschlossen	0	0
2024	41	31, davon 1 mit Beginn 2025	abgeschlossen	10	0
2025 (Stand 18.03.25)	32	15 (+ 1 VJ)	5	8	4
Total	83	56	5	18	4

Anmerkungen zu Tabelle 1:

- *I. d. R. nicht erfüllt: Eignungstest oder Eignungsgespräch oder Sprachkenntnisse.
- **Die Begründungen für die freiwilligen Rückzüge liegen nicht vor.
- Quellen: Berner Bildungszentrum Pflege | Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff SANTÉ-SOCIAL)

Die verschiedenen Gründe, die dazu geführt haben, dass in den letzten drei Jahren 18 Gesuche die Kriterien nicht erfüllt haben, können der untenstehenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 2: Ursachen für Ablehnung der Gesuche

Ursache für Ablehnung des Gesuchs	Anzahl Gesuche
Rückzug vor Aufnahme	2
Ablehnung nach Eignungstest inkl. Wiederholung	6
Ablehnung nach internem Deutschtest	2
Ablehnung nach Eignungsgespräch	5
Wechsel der Betriebsanstellung	3
Total	18

Im Jahr 2023 wurden Förderbeiträge in der Höhe von 228 752 Franken ausgezahlt, im Jahr 2024 betrugen die Ausgaben 998 483 Franken. Für das laufende Jahr liegen noch keine Zahlen vor.

Frage 5

Wäre eine Ausweitung des Modells auf weitere Berufsgruppen (z. B. Hebammen, Physiotherapeut*innen), in denen auch ein Fachkräftemangel herrscht, zielführend? Wenn nein warum nicht?

Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative ist dies nicht möglich. Mit der Ausbildungsoffensive soll die Ausbildung der Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe gefördert und die Zahl der Bildungsabschlüsse in Pflege höhere Fachschule (HF) und in Pflege Fachhochschule (FH) erhöht werden.

Im Gegensatz zum Studiengang Pflege übersteigt in den Studiengängen Hebamme, Physiotherapie sowie Ernährung und Diätetik die Nachfrage das vorhandene Angebot an Studienplätzen. Ursache für das beschränkte Angebot an Studienplätzen ist der Mangel an Praktikumsplätzen.

Deshalb wird der Zugang zu diesen Studiengängen mit einer Zulassungsbeschränkung (Numerus Clausus) limitiert. Mit der unten erwähnten Ausbildungsverpflichtung wird das Potenzial an praktischen Ausbildungsplätzen im Kanton Bern ausgeschöpft (die anderen Kantone kennen keine solche Ausbildungsverpflichtung).

Da die Berner Fachhochschule die Studiengänge auch für Studierende aus der Nordwestschweiz anbietet, werden zusätzlich ausserkantonale Praktikumsplätze benötigt. Der Regierungsrat hat auf das Angebot an ausserkantonalen Praktikumsplätzen jedoch keinen Einfluss.

Solange interessierte Studierende zum Studium nicht zugelassen werden können, ist eine finanzielle Förderung aus Sicht des Regierungsrats verfehlt.

Frage 6

Was unternimmt der Kanton neben den Förderbeiträgen, um die Ausbildungsplätze für Gesundheitsberufe (auch an der Universität) und die entsprechende Nachfrage danach zu erhöhen?

Der Kanton Bern engagiert sich seit 2002 im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe. Die seit 2012 im Kanton gesetzlich verankerte Ausbildungsverpflichtung zugunsten nichtuniversitärer Gesundheitsberufe trägt dazu bei, dass jährlich so viele Personen ausgebildet werden, wie es das betriebliche Ausbildungspotenzial zulässt. Dies hat dazu geführt, dass die Ausbildungsleistungen um 30 Prozent gesteigert werden konnten.³

Zudem engagiert sich die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) gemeinsam mit der OdA Gesundheit Bern in der Nachwuchsförderung. Ziel ist, die Ausbildungen im Gesundheitswesen bzw. die Gesundheitsberufe bei den potenziellen Lernenden resp. Studierenden und ihren Hauptbeeinflussern, wie Eltern und weitere nahestehende Personen, bekannter zu machen, deren Wissen zu vertiefen und das Image der Gesundheitsberufe zu verbessern. Im Bereich der Wiedereinsteigenden in die Pflege werden die Teilnehmenden von Kursen des Schweizerischen Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), Sektion Bern und der Lindenhofschule vom Kanton finanziell unterstützt. Auch entrichtet die GSI den Leistungserbringern für ihre praktischen Ausbildungsleistungen im Bereich Nachdiplomstudium Höhere Fachschule Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege (NDS HF AIN) und für die Ausbildung von Nurse Practitioner (NP) auf Stufe Master of Science in Pflege eine Entschädigung.

Der Kanton beteiligt sich insgesamt pro Jahr mit rund 20 Millionen Franken an diesen und weiteren wirkungsvollen und nachhaltigen Leistungen zur Förderung der nichtuniversitären Gesundheitsberufe.

Im Auftrag des Kantons hat die Universität Bern ab 2018 die Anzahl Ausbildungsplätze in Medizin um 100 auf 320 pro Jahrgang erhöht, so dass sie 2024 erstmals über 300 Abschlüsse für neue Ärztinnen und Ärzte verleihen konnte. Zudem hat die Universität 2020 den Masterstudiengang in Pharmazie eröffnet, um die Ausbildungskapazitäten auch in diesem universitären Gesundheitsberuf zu erhöhen. Der Kanton muss zur Sicherung dieser Kapazitätserhöhungen aktuell grosse bauliche Investitionen bewältigen.

Ärztliche Weiterbildung

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Spitalversorgungsgesetz (SpVG)⁴ in Kraft getreten. Damit werden alle Leistungserbringer der Spitalversorgung des Kantons Bern verpflichtet, sich an der ärztlichen Weiterbildung zu beteiligen oder eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten.

³ Mit der Ausbildungsverpflichtung werden Betriebe dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen mitzuwirken und damit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit qualifiziertem Personal in nichtuniversitären Gesundheitsberufen zu leisten. Die Ausbildungsverpflichtung gilt für die Betriebe gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) und dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2). In der Direktionsverordnung über die Spitalversorgung (SpVDV; BSG 812.113) und in der Direktionsverordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLDV; BSG 860.211) sind im Anhang 1 die verschiedenen nichtuniversitären Gesundheitsberufe, bei denen sich die Leistungserbringenden an der Aus- und Weiterbildung beteiligen, aufgeführt.

⁴ Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

Auf Basis der beiden RRB 194/2025 und RRB 195/2025, die im Rahmen der Sommersession 2025 vom Grossen Rat genehmigt wurden, erfolgt rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 eine Erhöhung der regulären Abgeltung der ärztlichen Weiterbildung im stationären und ambulanten Bereich. Die Abgeltung steigt um 15 000 Franken auf neu 30 000 Franken pro Weiterbildungsstelle und Vollzeitäquivalent. In unterversorgten Fachrichtungen wie der «Kinder- und Jugendmedizin» und der «Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie -psychotherapie» wird die Abgeltung im stationären Bereich von 50 000 auf 65 000 Franken erhöht. Die Förderung von Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen und Regionen steigt ebenfalls auf 65 000 Franken.

Darüber hinaus fördert der Kanton Bern den nachhaltigen Aufbau neuer Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen durch Innovationsprogramme, wobei der Kanton bis zu 90 Prozent der anfallenden Programmkosten übernimmt.

Bis anhin unterstützte der Kanton die ärztliche Weiterbildung im ambulanten und stationären Bereich sowie den nachhaltigen Aufbau neuer ärztlicher Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen und Regionen mit rund 28 Millionen Franken pro Jahr (Stand 2023). Mit der Erhöhung der Abgeltungspauschale ab Januar 2025 steigen die Gesamtausgaben des Kantons Bern betreffend die Abgeltung und Förderung der ärztlichen Weiterbildung um mehr als 20 Millionen Franken pro Jahr.

Frage 7

Was unternimmt der Kanton, um die Arbeitsbedingungen in den Pflegeberufen zu verbessern, wie dies die Pflegeinitiative verlangt?

Die Anstellungsbedingungen werden grundsätzlich durch die Sozialpartner, respektive die Arbeitgeber festgelegt.

Die Taskforce Gesundheit GSI, in welcher Verbände und Akteure verschiedenster Leistungserbringer im Bernischen Gesundheitswesen engagiert sind, befasst sich schwerpunktmässig mit dem Fachkräftemangel im Gesundheitswesen. Es wurden Veranstaltungen zur Optimierung der Personal- und Dienstplanung durchgeführt. Zudem haben die kantonalen Verbände und der Kanton eine umfassende Imagekampagne für die Gesundheitsberufe im Kanton Bern lanciert und finanziert. Auch wurden zwei Workshops zur Findung von neuen Wegen gegen den Fachkräftemangel durchgeführt.

Geplant sind weitere Massnahmen wie die Förderung von Führungskräften (Koordination durch Kanton, Durchführung durch Leistungserbringer), die gezielte Reduktion von Stressoren am Arbeitsplatz (Umsetzung der Erkenntnisse aus der nationalen Interventionsstudie STRAIN) und Veranstaltungen mit Betroffenen zur Steigerung der Attraktivität der Gesundheitsberufe.

Im Rahmen der Initiative Care@home wurde per 1. Januar das Swiss Center for Care@home (SCC) lanciert, das auf den Regierungsrichtlinien 2023-2026 («Tech4Care@Home») basiert und sich an der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 -2030 orientiert. Das SCC verfolgt das Ziel, Patientinnen und Patienten im häuslichen Umfeld mit pflegerischen, medizinischen, therapeutischen und sozialen Leistungen sicher und wirksam zu versorgen. Damit soll nicht nur die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten gesteigert und die Gesundheitsversorgung effizienter gestaltet werden, sondern auch die Arbeitszufriedenheit und die Berufsverweildauer der Gesundheitsfachpersonen erhöht werden.

Zudem weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative ein neues Bundesgesetz erarbeitet wird, das die Arbeitsbedingungen in der Pflege verbessern soll. Die Vernehmlassung wurde im letzten Jahr durchgeführt, der Ergebnisbericht ist aktuell noch in Erarbeitung.

Abschliessend wird auf den aktuellen Spitalpflegereport 2024 der Universität Bern verwiesen⁵: Seit 2019 werden jährlich im Spitalpflegereport Schweiz die Arbeitsbedingungen und Herausforderungen des Pflegepersonals beleuchtet. Es zeigt sich, dass die Arbeitszufriedenheit sowie die Absicht, im Pflegeberuf zu verbleiben, gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen sind. Diese erfreuliche Entwicklung kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass noch viel getan werden muss, doch lässt sie die Vermutung zu, dass die diversen Massnahmen, die schon umgesetzt wurden und geplant sind, positiv auf die Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals wirken.

Verteiler

– Grosser Rat

⁵ Die Medienmitteilung der Universität Bern vom 16. April 2025 ist auf folgender Internetseite einsehbar: [Zufriedeneres Pflegepersonal trotz steigender Arbeitsbelastung](#)